





## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Haushaltsbefragung zum sozialen Erhaltungsrecht (Milieuschutz)	3
◆ Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3
◆ Hauptsatzung der Stadt Mainz	4
◆ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	10
◆ Jagdgenossenschaft Mainz-Ebersheim	11
◆ Neuanmeldung für schulpflichtige Schulkinder für das Schuljahr 2024/2027 & Anmeldung der nicht schulpflichtigen Schulkinder für das Schuljahr 2025/2026	13
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>17</b>
◆ Keine Veröffentlichungen	17
→ <b>Gremien</b>	<b>17</b>
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz Altstadt	17
◆ Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen Datenzentrale Mainz	18
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>18</b>
◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in	18
◆ Bauamt: Sachbearbeitung	18
◆ Kommunale Datenzentrale: Leitung von Projekten im IT-Umfeld	18
◆ Kommunale Datenzentrale: IT-Administration Microsoft Windows Server	18
◆ Direkt bewerben	19

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Haushaltsbefragung zum sozialen Erhaltungsrecht (Milieuschutz)

**Bewohner:innen in zwei Untersuchungsgebieten in der Mainzer Innenstadt werden um Mitwirkung gebeten.**

Um die Bewohner:innen vor Verdrängungsprozessen zu schützen, prüft die Landeshauptstadt Mainz gegenwärtig, ob in zwei Gebieten der Mainzer Innenstadt eine soziale Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) erlassen werden kann. Ziel einer sozialen Erhaltungssatzung ist die sozial verträgliche und behutsame Umsetzung von Modernisierungen, um die nachbarschaftliche Stabilität zu sichern und damit negative städtebauliche Folgen zu vermeiden. Die beiden Untersuchungsgebiete Neustadt/Altstadt-Nord sowie Altstadt-Süd waren zuvor in einer vorbereitenden Untersuchung („Grobscreening“) in ausgewählten Gebieten der Mainzer Neustadt, Altstadt und Oberstadt ermittelt worden.

Um den Erlass einer sozialen Erhaltungssatzung rechtssicher zu prüfen, ist eine repräsentative Haushaltsbefragung erforderlich. Diese Haushaltsbefragung wird vom 20. Januar bis 16. Februar 2025 durchgeführt. Durch die Teilnahme möglichst vieler Bewohner:innen sollen Informationen zur Wohn- und Lebenssituation ermittelt werden. Mit der Untersuchung hat die Landeshauptstadt Mainz die „Landesweite Planungsgesellschaft mbH (LPG)“ aus Berlin beauftragt. 10.000 zufällig ausgewählte Haushalte aus den beiden Untersuchungsgebieten erhalten Mitte Januar einen Fragebogen, der schriftlich oder online ausgefüllt werden kann. Die entsprechende Webseite und ein Zugangscode sind auf dem Fragebogen zu finden. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig, die Angaben werden anonymisiert.

Mit der Befragung werden

- haushaltsbezogene Daten (zum Beispiel Haushaltsgröße, Wohndauer und Wohnzufriedenheit),
- wohnungsbezogene Informationen (zum Beispiel Wohnungsgröße, Ausstattung und Miethöhe) und
- nachbarschaftsbezogene Aspekte (zum Beispiel die Nutzung von sozialen Einrichtungen sowie das nachbarschaftliche Zusammenleben) erhoben.

Die Landeshauptstadt Mainz bietet am 11. Februar 2025 mit der Landesweiten Planungsgesellschaft mbH eine Informationsveranstaltung für Bürger:innen von 19.00 bis 20.30 Uhr im Großen Saal des Wolfgang-Capito-Hauses (Gartenfeldstraße 13-15, 55118 Mainz) an. Der Einlass beginnt um 18.30 Uhr.

### Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gas- und Dampfturbinenkraftwerks, dem Zukunftskraftwerk Kraftwerk 4 (KW 4) auf der Gemarkung Mainz, Flur 13, Flurstück 20/61 eingereicht.

Das Kraftwerk dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks 4 in einer zukunftsfähigen Ausführung sowie zur hocheffizienten und hochflexiblen Stromerzeugung für Grund-, Mittel- und Spitzenlast.

Für die Genehmigung des KW 4 wurde bereits im Jahr 2005 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können auf der Internetseite der SGD Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter der Rubrik Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen und im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.



Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2023/0048-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt an der Weinstraße, 6. Januar 2025

im Auftrag

gez.

Jessica Pietrulla, LL.M.

2. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
3. Die Kameras zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Redepult, die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und das Plenum zu richten.
4. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher:innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner:innen im Rahmen der Einwohner:innenfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des/der Redner:in unterbrochen.
5. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
6. Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.
7. Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
8. Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und/oder im Internet übertragen bzw. veröffentlicht werden.

## Hauptsatzung der Stadt Mainz

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 30. November 2022 beschlossen:

### § 1

#### Stadtvorstand und Ältestenrat

(1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister, fünf hauptamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich und eine ehrenamtliche Beigeordnete oder einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Gemäß § 34a GemO bildet der Stadtrat einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz.

### § 2

#### Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

1. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt.

### § 3

#### Ausschüsse des Stadtrates und Übertragung von Aufgaben

(1) Die Bildung von Ausschüssen wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und die Gliederzahl.



(2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
2. Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
3. Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
4. Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit;
5. Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz;
6. Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberindarlehen an städtische Mitarbeiter:innen;
7. Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge;
8. private Benutzung von Dienstfahrzeugen;
9. die Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
10. die Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen;
11. Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
12. die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

(3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 200.000,00 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 500.000,00 €;
2. die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
3. die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

(4) Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. bei Grundstücksangelegenheiten, dazu gehört auch die Ausübung von Vorkaufsrechten, im Betrag über 200.000,00 € bis zu 600.000,00 € Ausgaben zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
2. bei Grundstücksangelegenheiten im Betrag über 200.000,00 € bis zu 400.000,00 € Einnahmen zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
3. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
4. Veranstaltung von Messen und Märkten.

Die o. a. Aufgaben können nach Behandlung im Wirtschaftsausschuss auf Antrag einer im Stadtrat vertretenen Fraktion in Ausnahmefällen zur endgültigen Beschlussfassung im Stadtrat behandelt werden.

(5) Dem Ausschuss für Mobilität sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen; soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen);
2. Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen);



3. Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage des § 45 Straßenverkehrsordnung als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegssicherung, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. ä.).

(6) Dem Bau- und Sanierungsausschuss sind nach Anhörung der Ortsbeiräte zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. die Entscheidung über die frühzeitige Bürger:innenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
2. der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
3. Über die Baugenehmigung städtebaulich bedeutender Vorhaben Dritter wird der Bau- und Sanierungsausschuss unterrichtet.

(7) Anstelle des Stadtrates werden dem Vergabeausschuss die haushaltsrelevanten Auftragsvergaben zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen. Haushaltsrelevante Auftragsvergaben sind Einzelaufträge über Bau-, Dienst-, oder Lieferleistungen ab einem Auftragswert von 250.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an denselben Auftragnehmer bzw. an dieselbe Auftragnehmerin.

Das gilt nicht, sofern bereits ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die jeweilige Maßnahme vorliegt.

Der Vergabeausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu informieren.

8) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten innerhalb ihrer Geschäftsbereiche, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO handelt, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

die Ausübung von Vorkaufsrechten in Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall.

Der Wirtschaftsausschuss ist über alle vollzogenen Grundstücksangelegenheiten ab einem Betrag von 100.000,00 € zzgl. Nebenkosten zu informieren.

## § 4

## Ortsbezirke

Die Abgrenzungen der Ortsbezirke werden in den Geodaten der Stadtverwaltung Mainz gepflegt und sind dort zu entnehmen. Entsprechende Karten (Stand Januar 2017) sind als Anhang Bestandteil dieser Satzung.

## § 5

### Ortsbeiräte, Ortsvorsteher:innen, Ortsverwaltungen

(1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat. Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 13 Mitgliedern.

(2) Ein Mitglied des Ortsbeirates scheidet aus diesem aus, wenn

- a) es ihren/seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsbezirk aufgibt oder
- b) die Voraussetzungen des § 31 GemO vorliegen.

(3) Für alle Ortsbezirke werden ehrenamtliche Ortsvorsteher:innen gewählt.

(4) Als Vertreter:in der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers wird ein:e stellvertretende:r Ortsvorsteher:in oder werden zwei stellvertretende Ortsvorsteher:innen gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteher:innen und die Reihenfolge der Vertretung werden durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.

## § 6

### Ortsvorsteher:innen

(1) Die Ortsvorsteher:innen werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder in ihr Amt eingeführt. Die Ortsvorsteher:innen haben das örtliche Gemeinschaftsleben des jeweiligen Stadtteils zu pflegen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Gesamtwohl der Stadt ist von ihnen zu fördern.

(2) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen und stellvertretenden Ortsvorsteher:innen richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung.

## § 7



### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration**

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 239,00 € und einem Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände, an der sie teilgenommen haben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung darf die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten, wenn sie am gleichen Tag an einer Ortsbeiratssitzung teilnehmen, ein weiteres Sitzungsgeld; dies gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Ratsmitglieder.

(2) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Ratsmitgliedern wird der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe erstattet. Anderen Personen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstsatz von 26,00 € ersetzt. Personen, die weder einen Lohn-, noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Ausgleich bis zu dem Höchstsatz nach Satz 2 gewährt.

(3) Ratsmitgliedern werden notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet.

(4) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 179,00 €. Für die Stellvertretung wird insgesamt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte (zurzeit 89,50 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (zurzeit 179,00 €) gezahlt. Fraktionen mit weniger als drei Mitgliedern erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein anderes Mitglied der Fraktion an Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt.

(5) Für Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, und für Mitglieder der Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweiligen Fassung gelten die Sitzungsgeldregelung sowie Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. Ausgenommen sind die Mitglieder, die kraft ihres Hauptamtes oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihrer Anstellungskörperschaft dem Ausschuss angehören oder die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung Sitzungsgeld erhalten.

Für Ratsmitglieder bzw. für von den Fraktionen benannte Vertreter:innen, die Lenkungsausschüssen angehören, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister gebildet und deren Mitglieder durch sie bzw. ihn berufen wurden, gilt die Sitzungsgeldregelung entsprechend. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Sitzungen des Regionaltags Rheinhessen für die entsandten Ratsmitglieder gewährt.

(6) Durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister berufene Fachleute zur Beratung von Stadtrat und Verwaltung können für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Ersatz für ihre Aufwendungen einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder erhalten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration, an der sie teilgenommen haben.

Die bzw. der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen monatlichen Grundbetrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,50 €.

Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen



ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen, an der sie teilgenommen haben.

Absatz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(9) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Seniorenbeirates, an der sie teilgenommen haben.

Absatz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

## § 8

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und ehrenamtliche Ortsvorsteher:innen**

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten und ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen eine Aufwandsentschädigung. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend

(2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 v. H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Den stellvertretenden Ortsvorsteher:innen wird für die Zeit ihrer Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## § 9

### **Aufwandsentschädigung für Personen mit besonderen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz**

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen einer/eines Wehrlührer:in vergleichbar sind, die Ausbilder:innen in kreisfreien Städten, die/der Stadtjugendfeuerwehrwart:in und die Jugendfeuerwehrwart:innen so wie die Leiter:innen einer Kinderfeuerwehr, aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 9 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Die Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen einer/eines Wehrlührer:in vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen einer/eines Wehrlührer:in vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwart:in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Mindestgrundbetrag und den Zuschlag nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die/der Stellvertreter:in der/des Stadtjugendfeuerwehrwart:in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(5) Die Jugendfeuerwehrwart:innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Jugendfeuerwehrwart:innen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(6) Die Leiter:innen der Kinderfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Leiter:innen der Kinderfeuerwehren erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung





den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(7) Für die Heranziehung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85% des nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Kreisausbilder:innen festgelegten Betrages gewährt, mit der die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

## § 10

### **Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiter:innen**

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärzt:innen und die Organisatorischen Leiter:innen in analoger Anwendung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Leitenden Notärzt:innen und die Organisatorischen Leiter:innen erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

## § 11

### **Entschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers**

(1) Die/der Patientenfürsprecher:in erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)).

(2) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 €; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 €.

(3) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. § 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und § 18 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) gelten entsprechend.

## § 12

## **Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Mainz“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.mainz.de/amtsblatt>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 30. November 2022, in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.07.2024, außer Kraft.

Mainz, 10. Januar 2025  
Stadtverwaltung  
In Vertretung

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht**  
**in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**  
**am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Mainz zur Bundestagswahl wird in der Zeit von

**Montag, 3. Februar 2025, bis**  
**Freitag, 7. Februar 2025,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros, Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1, Zimmer 4.073 oder 4.074a, 55116 Mainz, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (3. Februar 2025) bis zum 16. Tag (7. Februar 2025) vor der Wahl, spätestens am Freitag, 7. Februar 2025, bis 13 Uhr, bei der Stadt Mainz, Wahlbüro, Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1, Mainz, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

**Sonntag, 2. Februar 2025,**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie / er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 204 - Mainz durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Person,
- 5.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Mainz gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

**bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr,**

bei der Stadt Mainz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.



Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) der antragstellenden Person anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Stimmbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

[briefwahlbuero@stadt.mainz.de](mailto:briefwahlbuero@stadt.mainz.de)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum

**Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder in Verlust geraten ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie / er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadt Mainz vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlbüro, Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1, abgegeben werden.

Mainz, den 08 Januar 2025

gez.

Andreas Drubba  
Stellvertretender Wahlleiter

### Jagdgenossenschaft Mainz-Ebersheim

Einladung zur Generalversammlung am 27. Januar 2025  
18.00 Uhr in der Weinmanu eG

Am Montag, den 27. Januar 2025, findet um 18:00 Uhr in der Weinmanu eG, Neugasse 5, 55129 Mainz-Ebersheim, die Generalversammlung der Ebersheimer Jagdgenossenschaft statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre 2023-2024
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer



---

8. Verschiedenes

Hierzu werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft  
Mainz-Ebersheim herzlich eingeladen.

Mainz- Ebersheim den 20.12.2024  
Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Mainz-Ebersheim

gez.  
Stefan Franz  
1. Vorsitzender

---



**Neuanmeldung für schulpflichtige Schulkinder für das Schuljahr 2024/2027**  
**&**  
**Anmeldung der nicht schulpflichtigen Schulkinder für das Schuljahr 2025/2026**

An den Grundschulen gelten für schulpflichtige Schulkinder 2026/27 folgende Anmeldetermine:  
**Bitte jeweils die Uhrzeiten beachten!**

Staatliche Schulen	Tag der Anmeldung	Uhrzeit
GS Eisgrubschule, Mainz-Altstadt	Dienstag 4. Februar 2025 Mittwoch, 5. Februar 2025	08:10 – 12:20 und 13:20 – 14:20 08:10 – 12:20 und 13:20 – 14:20
GS "An den Römersteinen", Mainz-Zahlbach	Montag, 17. Februar 2025 Donnerstag, 20. Februar 2025 Montag, 24. Februar 2025	08:30 – 15:00 08:30 – 15:00 08:30 – 15:00
GS Leibnizschule, Mainz-Neustadt	Dienstag, 11. Februar 2025 Donnerstag, 20. Februar 2025	<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>
GS Feldbergschule, Mainz-Neustadt		<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>
GS Goetheschule, Mainz-Neustadt	Montag, 10. Februar 2025 Dienstag, 11. Februar 2025 Mittwoch, 12. Februar 2025 Donnerstag, 13. Februar 2025 Freitag, 14. Februar 2025	<b>Die Terminvergabe erfolgt über den Aushang in der Schule!</b>
GS Pestalozzischule, Mainz-Mombach	Montag, 3. Februar 2025 Dienstag, 4. Februar 2025 Mittwoch, 5. Februar 2025 Montag, 10. Februar 2025 Dienstag, 11. Februar 2025 Mittwoch, 12. Februar 2025	08:00 – 12:30 08:00 – 12:30 08:00 – 12:30 08:00 – 12:30 08:00 – 12:30 08:00 – 12:30
GS Münchfeldschule, Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Montag, 3. Februar 2025 Dienstag, 4. Februar 2025 Mittwoch, 5. Februar 2025 Donnerstag, 6. Februar 2025	08:00 – 12:00 08:00 – 12:00 08:00 – 12:00 08:00 – 12:00
GS Heinrich-Mumbächer- Schule, Mainz-Bretzenheim	Donnerstag, 13. Februar 2025 Freitag, 14. Februar 2025	<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>
GS Erich-Kästner, Mainz-Bretzenheim/Süd	Mittwoch, 19. Februar 2025  Freitag, 21. Februar 2025	08:00 – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:30 Uhr  08:00 – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:30 Uhr
GS Peter-Härtling-Schule, Mainz-Finthen	Donnerstag, 20. Februar 2025 Freitag, 21. Februar 2025	08:30 – 16:30 Uhr 08:30 – 12:30 Uhr
GS Schillerschule, Mainz-Weisenau	Montag, 10. Februar 2025 Dienstag, 11. Februar 2025	<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>
GS Maler-Becker-Schule, Mainz-Gonsenheim		<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>
GS Dr.-Martin-Luther-King- Schule, Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Mittwoch, 5. Februar 2025  Donnerstag, 6. Februar 2025  Freitag, 7. Februar 2025	8:30 – 13:00 14:00 – 16:00  8:30 – 13:00 14:00 – 16:00  8:30 – 13:00
GS Mainz-Laubenheim, Mainz-Laubenheim	Montag, 17. Februar 2025 Dienstag, 18. Februar 2025 Donnerstag, 20. Februar 2025	<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>



<b>GS Marc-Chagall-Schule, Mainz-Drais</b>	Dienstag, 11. Februar 2025 Donnerstag, 13. Februar 2025	<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>
<b>GS Brunnenschule, Mainz-Marienborn</b>	Mittwoch, 19. Februar 2025 Donnerstag 20. Februar 2025	08:00 – 13:00 Uhr 10:00 – 15:00 Uhr
<b>GS "Im Feldgarten", Mainz-Ebersheim</b>	Donnerstag, 13. Februar 2025	08:00 – 10:00 Uhr 14:00 – 16:15 Uhr
	Freitag, 14. Februar 2025	08:00 – 10:00 Uhr
<b>GS Am Lemmchen, Mainz-Mombach</b>	Dienstag, 2. Februar 2025 Mittwoch, 5. Februar 2025	<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>
<b>GS "Am Gleisberg", Mainz-Gonsenheim</b>	Donnerstag, 13. Februar 2025	09:00 – 13:00
	Freitag, 14. Februar 2025	09:00 – 13:00
	Dienstag, 18. Februar 2025	09:00 – 14:00
	Mittwoch, 19. Februar 2025	09:00 – 13:00
<b>GS Theodor-Heuss, Mainz-Hechtsheim</b>	Dienstag, 18. Februar 2025 Mittwoch, 19. Februar 2025 Donnerstag, 20. Februar 2025	Jeweils 09:00 – 16:00 Uhr
<b>GS Mainz-Lerchenberg, Mainz-Lerchenberg</b>	Dienstag, 4. Februar 2025 Mittwoch, 5. Februar 2025	Jeweils 8:30 – 12:30 und 13:30 – 16:00
<b>GS Ludwig-Schwamb-Schule, Mainz-Oberstadt</b>	Donnerstag, 13. Februar 2025 Freitag, 14. Februar 2025	<b>Beachten Sie bitte unsere Einladung!</b>

Schulpflichtig zum Schuljahr 2026/27 sind alle Kinder, die bis zum 31. August 2026 das 6. Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldung **nicht schulpflichtiger Kinder (Kann-Kinder)** des Schuljahres 2025/26 (6. Geburtstag ab Anfang September 2025) erfolgt in der zweiten Februarhälfte an den jeweiligen staatlichen Grundschulen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit den Schulsekretariaten.

**Hinweis:**

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

**1. Grundschule Eisgrubschule / Mainz-Altstadt**

**Grenzen:**

Am Pulverturm - Fichteplatz - Drususwall - Hechtsheimer Straße - Bretzenheimer Weg bis Ende der Siedlung - dann in nördlicher Richtung - Heinrich-von-Gagern-Straße - Göttelmannstraße - Am Michelsberg - in der Verlängerung bis zum Rhein - Rheinufer bis Schlosstor - Große Bleiche - Münsterplatz - Bilhildisstraße - Münsterstraße - Aliceplatz - Brücke - Augustusstraße - Trajanstraße - Germanikusstraße – Bastion Martin - Am Pulverturm

**2. Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule / Mainz-Oberstadt**

**Grenzen:**

Am Pulverturm - Fichteplatz - Drususwall - Hechtsheimer Straße - Martin-Luther-Straße - Adelongstraße - Landwehrweg - Pariser Straße - Am Fort Mariaborn - Weichselstraße – über Milchpfad - Zahlbacher Steig - Obere Zahlbacher Straße - Langenbeckstraße – Am Linsenberg - Augustusstraße - Trajanstraße - Germanikusstraße - Bastion Martin - Am Pulverturm - Pariser Straße - Landwehrweg - Adelongstraße - Martin-Luther-Straße - Hechtsheimer Straße - Alte Mainzer Straße bis zur BAB 60 - entlang der BAB 60 westlich bis zur Gemarkungsgrenze - an der Gemarkungsgrenze entlang zur Pariser Straße - Pariser Straße

**3. Grundschule Leibnizschule / Mainz-Neustadt**

**Grenzen:**

Große Bleiche - Kaiser-Friedrich-Straße - 117er Ehrenhof - Forsterstraße - Josefsstraße - Bahnlinie bis Osteinunterführung - Mombacher Straße - Brücke - Aliceplatz - Münsterstraße - Bilhildisstraße - Münsterplatz - Große Bleiche



- 
4. **Grundschule Goetheschule / Mainz-Neustadt**  
**Grenzen:**  
Josefsstraße - Bahnlinie nach Wiesbaden entlang bis Rheinallee - Rheinallee –  
Kaiser-Karl-Ring - Mozartstraße - Sömmerringstraße - Sömmerringplatz - Forsterstraße - Josefsstraße
  5. **Grundschule Feldbergschule / Mainz-Neustadt**  
**Grenzen:**  
Schlosstor - Große Bleiche - Kaiser-Friedrich-Straße - 117er Ehrenhof - Forsterstraße - Sömmerringstraße - Mozart-  
straße - Kaiser-Karl-Ring - Rheinallee - Haltepunkt Mainz-Nord - Ingelheimer Aue - Rheinufer bis Schlosstor
  6. **Grundschule Pestalozzischule / Mainz-Mombach**  
**Grenzen:**  
Aus dem Ostteil Mainz-Mombach bis zur Kreuzstraße
  7. **Grundschule Am Lemmchen / Mainz-Mombach**  
**Grenzen:**  
Aus dem Westteil Mainz-Mombach bis zur Kreuzstraße
  8. **Grundschule Am Gleisberg / Mainz-Gonsenheim**  
**Grenzen:**  
Kurt-Schumacher-Straße - Mainzer Straße - Im Niedergarten bis zur Bahnlinie –  
diese Bahnlinie in nördlicher Richtung entlang bis An der Bruchspitze - Erzbergerstraße - Gemarkungsgrenze  
Mainz-Mombach entlang bis zur Kreuzstraße - Kreuzstraße - An der Krimm - Kurt-Schumacher-Straße
  9. **Grundschule Münchfeldschule / Mainz-Hartenberg/Münchfeld**  
**Grenzen:**  
Dr.-Martin-Luther-King-Weg - von der Einmündung in die Saarstraße bis zur Abzweigung der nördlichen Be-  
grenzungsstraße des Wohngebietes  
Am Gonsenheimer Spieß - diese Begrenzungsstraße entlang - Rektor-Plum-Weg - Am Fort Gonsenheim -  
Ludwigsburger Straße - Jakob-Steffan-Straße bis  
Am Judensand - links ab bis zur Bahnlinie Mainz-Alzey - Eisenbahnstrecke Mainz-Alzey bis Im Niedergarten-  
Im Niedergarten - Saarstraße bis Einmündung des  
Dr.-Martin-Luther-King-Weges
  10. **Grundschule Dr.-Martin-Luther-King-Schule / Mainz-Hartenberg/Münchfeld**  
**Grenzen:**  
Binger Straße ab Alicebrücke - Saarstraße - Dr.-Martin-Luther-King-Weg bis zur Abzweigung der nördlichen  
Begrenzungsstraße des Wohngebietes  
Am Gonsenheimer Spieß - diese Begrenzungsstraße entlang - Rektor-Plum-Weg - Am Fort Gonsenheim -  
Ludwigsburger Straße - Jakob-Steffan-Straße bis  
Am Judensand - links ab bis zur Bahnlinie Mainz-Alzey - Bahnlinie entlang bis zu den Bahnlinien nach  
Bingen und Wiesbaden - Bahnlinie bis Osteinunterführung - Mombacher Straße bis Binger Straße
  11. **Grundschule Maler-Becker-Schule / Mainz-Gonsenheim**  
**Grenzen:**  
Obere Kreuzstraße - An der Krimm - Kurt-Schumacher-Straße - Mainzer Straße –  
Im Niedergarten bis über die Bahnlinie Alzey - Im Niedergarten - Gemarkungsgrenze - Saarstraße
  12. **Grundschule An den Römersteinen / Mainz-Oberstadt**  
**Grenzen:**  
Binger Straße - Saarstraße - Staudinger Weg - Dalheimer Weg bis Albert-Schweitzer-Straße - Backhaushohl - Lan-  
telweg bis Draiser Straße - St.- Sebastian-Straße bis zu deren Ende - Lantelweg - Bahnstraße in östlicher Richtung  
- Verbindung zum Mühlweg - Mühlweg bis zum Kaninchenpfad - Kaninchenpfad - Pariser Straße - Am Fort Mari-  
aborn - Weichselstraße - Zahlbacher Steig - Obere Zahlbacher Straße - Langenbeckstraße - Am Linsenbergr - Binger  
Straße



13. **Grundschule Heinrich-Mumbächer-Schule / Mainz-Bretzenheim**

**Grenzen:**

Stadtteil Mainz-Bretzenheim bis zur Grenze Anschlussstelle der A 60 Mainz-Lerchenberg entlang der K 3 bis zur Vor der Frecht - Vor der Frecht folgend bis Marienborner Straße - der Marienborner Straße folgend bis zur Abzweigung Südring - dem Südring folgend bis zur Kreuzung mit dem Elsterweg - der Verlängerung des Elsterweges folgend über den Roten Weg und die A 63 bis zur A 60

**Grenze zur Grundschule An den Römersteinen:**

Staudinger Weg - Dalheimer Weg bis Albert-Schweitzer-Straße - Backhaushohl - Lantelweg bis Draiser Straße - St.-Sebastian-Straße bis zu deren Ende - Lantelweg - Bahnstraße in östlicher Richtung - Verbindung zum Mühlweg - Mühlweg bis zum Kaninchenpfad - Kaninchenpfad - Pariser Straße

14. **Grundschule Erich Kästner Schule / Mainz-Bretzenheim-Süd**

**Grenzen:**

Anschlussstelle der A 60 Mainz-Lerchenberg entlang der K 3 bis zur Vor der Frecht - Vor der Frecht folgend bis Marienborner Straße - der Marienborner Straße folgend bis zur Abzweigung Südring - dem Südring folgend bis zur Kreuzung mit dem Elsterweg - der Verlängerung des Elsterweges folgend über den Roten Weg und die A 63 bis zur A 60

15. **Grundschule im Carl-Zuckmayer-Schulzentrum / Mainz-Lerchenberg**

Stadtteil Mainz-Lerchenberg

16. **Grundschule Schillerschule / Mainz-Weisenau**

Stadtteil Mainz-Weisenau

17. **Grundschule Mainz-Finthen Peter-Härtling-Schule**

Stadtteil Mainz-Finthen

18. **Grundschule Theodor-Heuss-Schule / Mainz-Hechtsheim**

Stadtteil Mainz-Hechtsheim

(die Grenze zur Ludwig-Schwamb-Schule im Norden ist die BAB 60)

19. **Grundschule Mainz-Laubenheim**

Stadtteil Mainz-Laubenheim

20. **Grundschule Mainz-Drais Marc-Chagall-Schule**

Stadtteil Mainz-Drais

21. **Grundschule Mainz-Marienborn**

Stadtteil Mainz-Marienborn

22. **Grundschule Im Feldgarten / Mainz-Ebersheim**

Stadtteil Mainz-Ebersheim

Die Anmeldung der lernbehinderten, körperbehinderten, geistigbehinderten, sehbehinderten, blinden, hörbehinderten, gehörlosen, sprachbehinderten und taubstummen Kinder erfolgt bei der für den Wohnsitz zuständigen Grundschule.

Mainz, im Januar 2025

40 - Schulamt





→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen

→ **Gremien**

Sitzung des Ortsbeirates Mainz Altstadt

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am  
Dienstag, 14.01.2025, 18:00 Uhr,  
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,  
Löwenhofstr. 1 /  
Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Badergasse in der Altstadt für Besucher:innen und Kund:innen attraktiv gestalten (SPD)
2. Priorität auf Fördermittel für Begrünung und Entsiegelung in der Altstadt (GRÜNE)
3. Einwohnerfragestunde

Anfragen

4. Betonelemente auf der Rheinufer-Promenade in Höhe der Theodor-Heuss-Brücke (SPD)
5. Das Quartier um den "Kirschgarten" (SPD)
6. E-Scooter in der Altstadt und Leistungsfähigkeit der Verwaltung (GRÜNE)
7. Gullys in Fußgängerbereichen (GRÜNE)
8. Fristgerechte Beantwortung von Anfragen (GRÜNE)
9. Verschiebung des Gestaltungswettbewerbs für das Römische Theater (GRÜNE)
10. Probleme bei der Entsiegelung auf Grund von Versorgungsleitungen und Brandschutz (GRÜNE)
11. Anfragen aus vorherigen Sitzungen

- 11.1. `Kulturhaus` - das unbekannte Projekt (GRÜNE)
- 11.2. Rheinstraße 19 (GRÜNE)
- 11.3. Umfeld der Eisgrubschule (GRÜNE)
- 11.4. „Zu verschenken“ (CDU)
- 11.5. Baumstandort Malakoff-Terrasse (GRÜNE)
- 11.6. Neuer Standort für das Marktfrühstück (GRÜNE)
- 11.7. Zukunft des Denkmals Schönborner Hof (SPD, GRÜNE)
- 11.8. Fördergelder für Klimaschutz- & Entsiegelungsmaßnahmen (GRÜNE)
- 11.9. Mittelvergabe für Spielplätze (SPD, GRÜNE)
- 11.10. Ordnungswidriges Parken in der Fußgängerzone Löhrrstraße (SPD)
- 11.11. Große Bleiche (SPD)
- 11.12. Neutorschule und Ludwig-Lindenschmit-Forum (GRÜNE)
- 11.13. Wegeführung für Radverkehr am Rheinufer rund um die Theodor-Heuss-Brücke (GRÜNE)
- 11.14. Kita Neutorschule und Haus des Erinnerns (GRÜNE)
- 11.15. Machbarkeitsstudie Bewässerung der Grünflächen (GRÜNE)
- 11.16. Baustelleneinrichtung Gutenbergmuseum (GRÜNE)
- 11.17. Rechtsquellen für Tagescafés, Tagesbistros, u. ä. (neu) (GRÜNE)
- 11.18. Antwort der Verwaltung
- 11.19. Antwort der Verwaltung

12. Sachstandsberichte

- 12.1. Sachstandsbericht zu Antrag 0745/2024
- 12.2. Sachstandsbericht zu Antrag 1297/2024 Grüne, Ortsbeirat Mainz-Altstadt
- 12.3. Sachstandsbericht zu Antrag 1250/2024, FDP, Ortsbeirat Mainz Altstadt
- 12.4. Sachstandsbericht zu Antrag 1605/2024 SPD, Ortsbeirat Mainz-Altstadt

13. Beschlussvorlagen

14. Mitteilungen und Verschiedenes

15. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

16. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
17. Anfragen



18. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 10.01.2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Dr. Brian Huck  
Ortsvorsteher

**Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen  
Datenzentrale Mainz**

**Einladung**

**zur Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen  
Datenzentrale Mainz am  
Donnerstag, 16.01.2025, 16:30 Uhr,  
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,  
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 20.11.2024

**b) nicht öffentlich**

2. Vergabeangelegenheit  
hier: Beschaffung eines Hochleistungsscanners  
inkl. Software für das Gutenberg-  
Museum
3. Vergabeangelegenheit  
hier: Beschaffung der Kitasoftware „Kita-Planer“
4. Vergabeangelegenheit  
hier: Beauftragung eines Dienstleisters für die  
Entwicklung einer IT-Strategie zur DSGVO-  
konformen Einführung von Microsoft 365
5. Personalangelegenheiten
6. Verschiedenes

Mainz, 09. Januar 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister

→ **Stellenausschreibungen**

**Grün- und Umweltamt: Gärtner:in**  
**Gärtner:in (m/w/d)**  
Kennziffer 67/06

**Bauamt: Sachbearbeitung**  
**Sachbearbeitung**  
**Liegenschaftsvermessung/Bodenordnung (m/w/d)**  
Kennziffer 60/02

**Kommunale Datenzentrale: Leitung von Projekten**  
**im IT-Umfeld**  
**Leitung von Projekten im IT-Umfeld (m/w/d)**  
Kennziffer 16/04

**Kommunale Datenzentrale: IT-Administration**  
**Microsoft Windows Server**  
**IT-Administration Microsoft Windows Server**  
**(m/w/d)**  
Kennziffer 16/05



## #MachDeinsMachMainz

**Komm ins Team**

[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)

### Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)**

**URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

### **Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung